

Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Grundschulverbund Marienheide (Heier Grundschule);
Auflösende Bedingung

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	26.02.2020			

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnisplan Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung wurde der Ausschuss verwaltungsseitig über den Inhalt der Errichtungsgenehmigung für den Grundschulverbund Marienheide (Heier Grundschule) informiert. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass aufgrund der (geringen) Anmeldezahl für das Schuljahr 2019/20 am katholischen Teilstandort des Grundschulverbundes keine separate Eingangsklasse gebildet werden konnte, sondern an der Heier Grundschule (daher insgesamt) drei „gleiche“ Klassen gebildet wurden, auf die die für den Teilstandort angemeldeten Kinder verteilt wurden.

In der Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 10.10.2012 für den Grundschulverbund Marienheide wird ausgeführt: „In dem Schulgebäude der bisherigen selbständigen KGS Marienheide wird ein konfessionsgebundener Teilstandort (Grundschulverbund nach § 83 Abs. 1 SchulG) der Gemeinschaftsgrundschule

Marienheide eingerichtet. Schülerinnen und Schüler der aufgelösten KGS Marienheide können weiter den Teilstandort besuchen, solange und soweit die Vorgaben der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW zur Klassenbildung eingehalten werden. Die Genehmigung zur Bildung des vorgenannten Teilstandorts wird unwirksam (auflösende Bedingung) sofern in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestfrequenz gemäß § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW in dem Teilstandort in der Eingangsklasse unterschritten wird. Der Teilstandort ist dann aufzulösen.“

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG werden Klassen auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a der v.g. Verordnung.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten, die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

In der Anlage zu v.g. Verordnung wird für Grundschulen zum Klassenfrequenzrichtwert, Klassenfrequenzhöchstwert und zur Bandbreite – der Klassenfrequenzmindestwert wird an dieser Stelle nicht erwähnt – ausgeführt, dass die Regelungen des § 6a Abs. 1 gelten.

In § 6a Abs. 1 der v.g. Verordnung wird für zu bildende Klassen eine Bandbreite von 15 bis 29 genannt. Zum Klassenfrequenzmindestwert werden (auch hier zwar) keine Ausföhrungen gemacht, jedoch kann aufgrund folgender Formulierung in § 6a Abs. 3 „Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schölerern gebildet werden kann, [...]“ abgeleitet werden, dass als **Klassenfrequenzmindestwert 15 Schüler/innen** gelten.

Für das **Schuljahr 2019/20** (Beginn 01.08.2019) lagen für den katholischen Teilstandort 12 Anmeldungen vor. Aufgrund dieser geringen Anmeldezahl konnte am Teilstandort **erstmalig keine eigene Eingangsklasse gebildet** werden mit der Folge, dass diese 12 Schüler/innen zwar an der Heier Grundschule eingeschult, jedoch auf die (insgesamt) an der Heier Grundschule gebildeten drei Eingangsklassen verteilt wurden. Somit wurde im Schuljahr 2019/20 erstmalig die v.g. Mindestfrequenz unterschritten.

Für das **Schuljahr 2020/21** (Beginn 01.08.2020) liegen aufgrund des im vergangenen November erfolgten Anmeldeverfahrens derzeit 13 Anmeldungen für den Teilstandort vor. Es zeichnet sich ab, dass auch zum Schuljahr 2020/21 **voraussichtlich keine eigene Eingangsklasse am Teilstandort** gebildet werden kann. **Sollte dieser Fall eintreten, wäre in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestfrequenz** (15) mangels eigener Eingangsklassenbildung am Teilstandort **unterschritten** mit der Folge, dass der Teilstandort durch die Bezirksregierung Köln entweder auslaufend oder sofort aufgelöst werde unter (gleichzeitiger) Aufhebung des Grundschulverbundes.

Wie verwaltungsseitig bereits mit der Bezirksregierung Köln thematisiert und von dort mitgeteilt, bedarf es keines gesonderten Ratsbeschlusses zur Auflösung des Teilstandorts bzw. Aufhebung des Grundschulverbundes, sondern diese ergebe sich unmittelbar aus

dem Inhalt der v.g. Errichtungsgenehmigung. Wie seitens der Bezirksregierung Köln weiter mitgeteilt wurde, erfolge eine Überprüfung der Situation anhand der offiziellen Schülerzahlen (amtliche Schuldaten) aus der Oktoberstatistik, mithin also zum 01.10.2020. Eine Auflösung würde dann ggf. zum 31.07.2021 (Ende Schuljahr 2020/21) erfolgen.

Die (negative) Entwicklung der Anmeldezahlen für den katholischen Teilstandort wurde verwaltungsseitig gegenüber der Schulleiterin der Heier Grundschule sowie Vertretern der Katholischen Kirchengemeinde Marienheide im Sommer des vergangenen Jahres bereits thematisiert. In dem Gespräch wurde insbesondere überlegt, was unternommen werden könne, damit künftig wieder mehr Schüler/innen am Teilstandort angemeldet werden. Ein weiteres Gespräch fand im Dezember des vergangenen Jahres statt.

In der Sitzung werden sowohl Vertreter/innen der Heier Grundschule als auch der Katholischen Kirchengemeinde Marienheide anwesend sein, um den Ausschuss auch über das weitere (katholische) „Schulleben“ für den Fall, dass die v.g. auflösende Bedingung zum Tragen komme, entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Thomas Garn

Marienheide, 11.02.2020